

Gemeinde Holderbank



Zonenreglement

GEMEINDE HOLDERBANK

Zonenreglement

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen
2. Teil: Vorschriften Bauzonenplan
3. Teil: Vorschriften Gesamtplan
4. Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Gemeinde Holderbank erlässt, gestützt auf § 133 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 3. Dezember 1978 und § 1 der kantonalen Bauverordnung (KBV) vom 3. Juli 1978, folgende Bestimmungen:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zonenplan

Der jeweils rechtsgültige Zonenplan bildet die Grundlage dieser Zonenbestimmungen und ist für die Beurteilung von Baugesuchen massgebend. Er liegt auf der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.

§ 2 Zuständige Behörden

- ¹ Zuständig für den Erlass von Nutzungsplänen (§ 14 PBG) ist der Gemeinderat.
- ² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden (§ 17 PBG).
- ³ Die Anwendung dieses Zonenreglementes im Baubewilligungsverfahren ist Sache der Baubehörde.

2. Vorschriften Bauzonenplan

§ 3 Zoneneinteilung (§ 29 PBG)

Die Bauzone unterscheidet die folgenden Nutzungszonen:

- a) W2 Wohnzone bis 2 Geschosse
- b) W3 Wohnzone bis 3 Geschosse
- c) K Kernzone
- d) OZ Spezialzone Ortsbildschutz
- e) GW Gewerbezone mit Wohnnutzung
- f) GR Reine Gewerbezone
- g) OeBA Zone für öff. Bauten und Anlagen
- h) FZ Spezialzone Ferienhaussiedlung

§ 4 Nutzungs- und andere Zonenvorschriften

¹ Die Nutzung der Zonen richtet sich nach den §§ 30 bis 37 PBG.

² Die übrigen Zonenvorschriften richten sich nach der Kantonalen Bauverordnung (KBV) und nach § 5 ff dieses Reglementes.

§ 5 Zonenvorschriften

In den einzelnen Zonen gelten, gestützt auf die Kantonale Bauverordnung (KBV), folgende Bauvorschriften:

Bezeichnung der Zone	Wohnzone 2-geschossig W2	Wohnzone 3-geschossig W3	Kernzone K	Ferienhaus- siedlung FZ	Zone für öff. Bauten und Anlagen OeBA	Gewerbezone mit Wohn- nutzung GW	Reine Gewerbezone GR
Darstellung im Zonenplan	orange	rot	braun	orange schraffiert	grau	violett	violett schraffiert
Geschosszahl: §§ 16/17/19 KBV min. max.	1 V Ge 2 VGe	2 VGe 3 VGe	2 V Ge 2 V Ge	1 V Ge	---	---	---
Gebäudehöhe: §§ 18/19 KBV max.	7.5 m	9.0 m	7.5 m ¹⁾	4.5 m	---	7.5 m	7.5 m ³⁾ 9.0 m ⁴⁾
Dachneigung	max. 45°	max. 45°	35° - 45°	max. 30°	max. 45°	35° - 50°	---
Gebäuelänge: § 21 KBV	30 m	40 m	40 m	10 m	---	40 m	80 m
Grenzabstände §§ 22/24/25 KBV	gemäss § 22 KBV				gemäss § 24 und § 25 KBV		
Überbauungsziffer § 35 KBV	---	---	---	---	max. 60 %	max. 50 %	max. 50 %
Grünflächenziffer § 36 KBV	min. 40 %	min. 40 %	min. 30 % ²⁾	min. 40 %	min. 30 %	min. 30 % ²⁾	min. 20 % ²⁾
Ausnutzungsziffer § 38 KBV	0.40	0.60	---	0.30	---	---	---

KBV = Kantonale Bauverordnung VGe = Vollgeschoss

- Fussnoten:
- ¹⁾ Sockelgeschoss soll nicht in Erscheinung treten.
 - ²⁾ Anstelle der vorgeschriebenen Grünfläche kann die Baukommission in begründeten Fällen das ersatzweise Anpflanzen eines hochstämmigen Baumes pro 40 m² verlangter Grünfläche zulassen.
 - ³⁾ Gewerbezone im Dorfkernbereich, H_{max} = 7.5 m
 - ⁴⁾ Gewerbezone entlang Industriestrasse, max. Firsthöhe 12.0 m

§ 6 Kernzone

1	Die Kernzone bezweckt die Erhaltung und sinnvolle Erneuerung des alten Orts- und Strassenbildes mit den geschichtlich und architektonisch wertvollen Bauten und deren Umgebung.	Zweck
2	Die Projektverfasser haben sich frühzeitig, im Stadium der Vorprojektierung, mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen, um prinzipielle Fragen der Nutzung, Bebauung und Gestaltung abzuklären.	Vorprojekt
3	Folgende Nutzungsarten sind zugelassen: <ul style="list-style-type: none">- Wohnungen- Nichtstörende Gewerbebetriebe- Gaststätten und Ladengeschäfte- Nichtstörende Dienstleistungsbetriebe- Nichtstörende öffentliche und öffentlichen Zwecken dienende Bauten und Anlagen Untersagt ist eine Nutzung durch das Sex-Gewerbe.	Nutzung
4	Die bestehende, bauliche Struktur soll weiterhin den Charakter des Ortsbildes mitbestimmen. Neu- und Umbauten haben sich bezüglich Stellung, Volumen, Gestaltung, Materialien und Farbe dem Bestehenden ein- und unterzuordnen.	Einordnung
5	Bestehende Bauten sind, wo möglich, zu erhalten. Ein Abbruch wird nur mit der gleichzeitigen Bewilligung für einen Neubau gestattet, ausgenommen wenn die Nichtüberbauung im öffentlichen Interesse liegt.	Bestehende Bauten, Wiederaufbau
6	Hauptbauten sind 2-geschossig zu erstellen. Das Kellergeschoss soll entsprechend der ursprünglichen Bauweise nicht in Erscheinung treten.	Geschosszahl
7	Die Bauten müssen zu mindestens 2/3 ihrer Länge auf die Gestaltungsbaulinie gestellt werden.	Gestaltungsbaulinie
8	Es sind nur Satteldächer und ausnahmsweise Krüppelwalmdächer mit einer beidseitig gleichen Neigung zwischen 35° und 45° gestattet. Die Hauptfirstrichtung soll parallel zum Rand des zugehörigen Strassenraumes verlaufen. Die Dachvorsprünge sind in ortsüblicher Art auszuführen.	Dachform, Neigung, Firstrichtung
9	Als Dacheindeckung müssen Flach- oder Falz-Tonziegel verwendet werden. Die Farbe der Dachziegel hat sich der Umgebung anzupassen.	Dacheindeckung

- | | | |
|----|---|-------------------------|
| 10 | Dachaufbauten und Dachflächenfenster sind auf ein Minimum zu beschränken und sollen eine gute Dachgestaltung ergeben. Dachaufbauten sind in gelöster Form als Schleppgauben und Lukarnen möglich. Dachflächenfenster dürfen in ihrer Fläche (Aussenmass) nicht grösser als 2 m ² sein. Dacheinschnitte sind nicht gestattet. | Dachaufbauten |
| 11 | Die Gliederung der Fassaden ist von der traditionellen Bauweise zu übernehmen; insbesondere sind an der dem Strassenraum zugewandten Seite der Gebäude keine Balkone zulässig. Die Fenster (inkl. Schaufenster) sollen in der Regel hoch-rechteckig sind. | Fassadengestaltung |
| 12 | Die Baubehörde kann die Abbruch- und Baugesuche vor ihrem Entscheid der Kant. Denkmalpflege zur Stellungnahme unterbreiten. | Kantonale Stellungnahme |

§ 7 Spezialvorschriften Ortsbildschutz

- | | | |
|---|---|----------------|
| 1 | Für die im Zonenplan schraffiert dargestellten Gebiete gelten die Zonenvorschriften der Grundnutzung nur soweit, als sie nicht im Widerspruch mit diesen Spezialvorschriften stehen. | Zeck |
| 2 | Es sind nur Satteldächer und Krüppelwalmdächer mit einer beidseits gleichen Neigung zwischen 35° und 45° zugelassen. Die Neigung des Gehrschildes kann bis 45° betragen. | Dachform |
| 3 | Als Dacheindeckung müssen Flach- oder Falz-Tonziegel verwendet werden. Die Farbe der Dachziegel hat sich der Umgebung anzupassen. | Dacheindeckung |
| 4 | Die Giebelrichtung soll parallel zur Strasse, resp. parallel zum Hang, verlaufen. | Giebelrichtung |
| 5 | Balkone dürfen die Dachvorsprünge nicht überragen. | Balkone |
| 6 | Die Material- und Farbwahl hat in Anlehnung an die traditionelle Bauweise zu erfolgen. | Materialwahl |
| 7 | Dachaufbauten und Dachflächenfenster sind auf ein Minimum zu beschränken und sollen eine gute Dachgestaltung ergeben. Dachaufbauten sind in gelöster Form als Schleppgauben und Lukarnen möglich. Dachflächenfenster dürfen in ihrer Fläche (Aussenmass) nicht grösser als 2 m ² sein. Dacheinschnitte sind nicht gestattet. | Dachaufbauten |

§ 8 Wohnzone W2

- | | | |
|---|---|---------|
| 1 | In der Wohnzone W2 sind Ein- und Doppel Einfamilienhäuser in offener Bauweise und Reihen- sowie Mehrfamilienhäuser zugelassen. Nicht störende Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sind gestattet. Untersagt ist eine Nutzung durch das Sex-Gewerbe. | Nutzung |
|---|---|---------|

2	Die Bauvorschriften richten sich nach den §§ 5, 6 und 15 des Zonenreglementes.	Bauvorschriften
§ 9 Wohnzone W3		
1	In der Wohnzone W3 sind Mehrfamilienhäuser und nicht störende Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetriebe in Kombination mit Wohnnutzung zugelassen. Untersagt ist eine Nutzung durch das Sex-Gewerbe.	Nutzung
2	Die Bauvorschriften richten sich nach den §§ 5, 6 und 15 des Zonenreglementes.	Bauvorschriften
§ 10 Reine Gewerbezone GR		
1	In der reinen Gewerbezone sind mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie betriebsnotwendige Wohnungen zulässig.	Nutzung
2	Farb- und Materialmuster für die Fassaden und die Bedachung sind vor der Ausführung der Baubehörde zur Genehmigung vorzulegen. Auf das Orts- und Landschaftsbild ist gebührend Rücksicht zu nehmen.	Farb- und Materialwahl
3	Die unüberbauten Flächen sind möglichst naturnah zu gestalten.	Umgebungsgestaltung
4	Entlang der Zonengrenze zur Wohnzone, gemäss Zonenplan, dürfen im Bereich des Zonenabstandes von 10 m keine Anlagen wie Abstell- oder Lagerplätze errichtet werden.	Abstell- und Lagerplätze
5	Die weiteren Bauvorschriften richten sich nach § 5 und §15 des Zonenreglementes.	Bauvorschriften
§ 11 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen		
1	Die Zone der öffentlichen Bauten und Anlagen dient der Sicherung der für öffentliche Aufgaben benötigten Flächen. In der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen dürfen nur öffentliche und öffentlichen Zwecken dienende Bauten und Anlagen erstellt werden.	Nutzung
2	Die Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen werden der Abtretungspflicht gemäss § 34 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz unterstellt.	Abtretungspflicht
3	Die Umgebung ist naturnah zu gestalten. Bepflanzungen und Ansaaten sind mit regionstypischen, standortheimischen Pflanzen, bzw. Saatgut auszuführen.	Umgebungsgestaltung
4	Die weiteren Bauvorschriften richten sich nach § 5 und §15 des Zonenreglementes.	Bauvorschriften

§ 12 Spezialzone Ferienhaussiedlung

- ¹ In der Spezialzone Ferienhaussiedlung sind nur 1-geschossige Wohnbauten und Wohnmobile zugelassen. Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sind nicht gestattet. Nutzung
- ² Die Bauvorschriften für Wohnbauten richten sich nach den §§ 5, 6 und 15 des Zonenreglementes. Bauvorschriften

§ 13 Dachformen

- ¹ Die Dachformen sind mit Ausnahme der Kernzone und der Spezialzone Ortsbildschutz frei. Dachform
- ² In der Kernzone und der Spezialzone Ortsbildschutz darf nur im Rahmen von Gestaltungsplänen von dieser Regel abgewichen werden. Ausnahmen

§ 14 Kulturobjekte

- ¹ Baugesuche, die kantonal geschützte Objekte betreffen, sind der Kant. Denkmalpflege zur Genehmigung und solche die schützenswerte oder erhaltenswerte Objekte betreffen, zur Stellungnahme zu unterbreiten. Bauliche Massnahmen an solchen Objekten sind möglichst frühzeitig, d.h. im Zeitpunkt des Vorprojektes, mit der Denkmalpflege und der Baukommission abzusprechen. Generelle Vorschriften
- ² Die im Zonenplan als geschützt bezeichneten Objekte sind aufgrund ihres architektonischen, kulturellen oder historischen Wertes durch Beschluss des Regierungsrates geschützt. Sie sind entsprechend der Schutzverfügung so zu erhalten und zu unterhalten, dass ihr Bestand gesichert ist. Alle Veränderungen bedürfen der Genehmigung der Kant. Denkmalpflege, insbesondere auch die Erneuerung oder Abänderung von Farben, Materialien und Details wie Fenster, Fensterläden, Türen, Verputz, Bedachung, Holzwerk, usw. Geschützte Objekte
- ³ Als schützenswert sind im Zonenplan wichtige und charakteristische Bauten bezeichnet, die als Einzelobjekte (Eigenwert) und als Bestandteil einer Gebäudegruppe bzw. Ortsbildes (Situationswert) von Bedeutung sind. Ziel ist es, sie in ihrer ursprünglichen Form (Lage, Stellung, Volumen, Proportionen, äussere Erscheinung) sowie in ihrer alten Bausubstanz möglichst ungeschmälert zu erhalten. Ihre Unterschützstellung ist zu prüfen (insbesondere bei Veränderungs- oder Abbruchgefahr). Ein Abbruch soll nur erwogen werden, wenn keine Sanierung möglich ist und wenn gleichzeitig ein bewilligungsfähiges Ersatzprojekt mit gesicherter Ausführung vorliegt. In solchen Fällen sollen für den Neubau Lage, Stellung, Proportionen sowie Fassaden- und Dachgestaltung des ursprünglichen Gebäudes übernommen werden. Allfällige Abweichungen, die im Rahmen der Zonenvorschriften zulässig sind, sollen zu einer Verbesserung führen und das Gesamtbild der zugehörigen Häusergruppe nicht beeinträchtigen. Schützenswerte Objekte

4	Bei den im Zonenplan als erhaltenswert bezeichnete Objekten handelt es sich um charakteristische Bauten, welchen im Ortsbild eine spezielle Bedeutung zukommt. Sie sollen wenn immer möglich in Stellung, Volumen und äussere Erscheinung erhalten werden. Bei einem Umbau sind dem Ortsbild angepasste Verbesserungen anzustreben. Im Falle eines unvermeidlichen Abbruchs soll möglichst gleichzeitig ein bewilligungsfähiges Ersatzprojekt vorliegen, dessen Ausführung gesichert ist. In diesem Fall sind für den Neubau Stellung und Volumen (Fassadenflucht, Geschosszahl, Firstrichtung) des ursprünglichen Gebäudes grundsätzlich zu übernehmen. Allfällige Abweichungen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der zugehörigen Häusergruppe führen.	Erhaltenswerte Objekte
---	--	------------------------

§ 15 Freihaltezone

1	Trennung und Gliederung der Bauzone, Freihalten von empfindlichen Landschaftskammern.	Zweck
2	Die Freihaltezone kann unter anderem der Renaturierung von Fließgewässern dienen. Die Nutzung hat sich dem Zweck unterzuordnen (ökologischer Ausgleich, landwirtschaftlich, gartenbaulich oder als Park).	Nutzung
3	Bauten sind nicht zulässig	Bauten
4	Die Freihaltezone ist möglichst gut zu durchgrünen, vorzugsweise mit einheimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern.	Besondere Bestimmungen

§ 16 Quell- und Grundwasserschutzzone

Für die im Bauzonenplan eingezeichnete Grundwasserschutzzone gelten die rechtsgültigen Schutzzonepläne sowie die entsprechenden Schutzzonelemente.

3. Vorschriften Gesamtplan

§ 17 Zweck und Einsichtnahme

Der Gesamtplan legt die Nutzung des Bodens ausserhalb der Bauzone eigentümerverbindlich fest. Der jeweils rechtsgültige Gesamtplan liegt auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf.

§ 18 Landwirtschaftszone

- | | | | | | | | | | | | | | | |
|--------------|---|--|----------------------------|--|-------------|---|-----------------|-------------|-----------|--|-----------|---|--|------------|
| 1 | Die Landwirtschaftszone dient der Sicherung ausreichender Kulturlandflächen für die Landwirtschaft und die Landesversorgung sowie zum Schutz von Natur und Landschaft. | Zweck | | | | | | | | | | | | |
| 2 | Zulässig ist eine bodenschonende, überwiegend bodenabhängige Nutzung in den Bereichen Acker- und Futterbau, Tierhaltung, Gemüse-, Obst- und Gartenbau. Für die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen gelten die entsprechenden Bestimmungen von RPG und PBG. | Nutzung | | | | | | | | | | | | |
| 3 | Die Bauweise der zulässigen Bauten hat sich an ortsüblichen Formen zu orientieren. Bauten haben sich in Bezug auf Ausmass, Gestaltung, Stellung sowie Umgebungsgestaltung und Bepflanzung ins Landschaftsbild einzufügen. Es ist ein in Abwägung sämtlicher Interessen optimaler Standort zu wählen. Es gelten zudem die Vorschriften der Jura-Schutzzone (§§ 29ff NHV). | Bauweise | | | | | | | | | | | | |
| 4 | <table border="0"><tr><td>Geschosszahl</td><td>1 oder 2 G</td><td></td></tr><tr><td>Gebäudehöhe</td><td>tals. max. 8 m</td><td>bergs. max. 7 m</td></tr><tr><td>Silos</td><td></td><td>max. 16 m</td></tr></table> | Geschosszahl | 1 oder 2 G | | Gebäudehöhe | tals. max. 8 m | bergs. max. 7 m | Silos | | max. 16 m | Baumasse | | | |
| Geschosszahl | 1 oder 2 G | | | | | | | | | | | | | |
| Gebäudehöhe | tals. max. 8 m | bergs. max. 7 m | | | | | | | | | | | | |
| Silos | | max. 16 m | | | | | | | | | | | | |
| 5 | <table border="0"><tr><td>Stellung</td><td>Firstrichtung hangparallel</td><td></td></tr><tr><td>Dachformen</td><td>Sattel-, Walm-, Krüppelwalmdächer, beidseits gleich geneigt</td><td></td></tr><tr><td>Dachneigung</td><td>mind. 30°</td><td>max. 45°
Die Neigung des Gehrschildes kann bis 50°betragen.</td></tr><tr><td>Bedachung</td><td>je nach best. Bauten und Umgebung
Ziegel und Eternit in den Farben braun bis rot</td><td></td></tr></table> | Stellung | Firstrichtung hangparallel | | Dachformen | Sattel-, Walm-, Krüppelwalmdächer, beidseits gleich geneigt | | Dachneigung | mind. 30° | max. 45°
Die Neigung des Gehrschildes kann bis 50°betragen. | Bedachung | je nach best. Bauten und Umgebung
Ziegel und Eternit in den Farben braun bis rot | | Gestaltung |
| Stellung | Firstrichtung hangparallel | | | | | | | | | | | | | |
| Dachformen | Sattel-, Walm-, Krüppelwalmdächer, beidseits gleich geneigt | | | | | | | | | | | | | |
| Dachneigung | mind. 30° | max. 45°
Die Neigung des Gehrschildes kann bis 50°betragen. | | | | | | | | | | | | |
| Bedachung | je nach best. Bauten und Umgebung
Ziegel und Eternit in den Farben braun bis rot | | | | | | | | | | | | | |
| 6 | Silos sind möglichst unauffällig zu plazieren. | Silos | | | | | | | | | | | | |
| 7 | Ausnahmen sind bezüglich Stellung, Dachform und Dachneigung bei An- und Nebenbauten möglich, sofern diese im Landschaftsbild nicht stark in Erscheinung treten oder keine andere gute Lösung möglich ist. | Ausnahmen | | | | | | | | | | | | |

§ 19 Landschaftsschutzzone

- | | | |
|---|--|-----------------|
| 1 | Erhaltung der unverbauten Landschaftskammern der Gemeinde. | Zweck |
| 2 | Gemäss Grundnutzung (§ 18 Landwirtschaftszone), soweit mit den Zielen nach Abs. 1 vereinbar. | Nutzung |
| 3 | Bauten, bauliche Anlagen, Terrainveränderungen sowie landschaftsverändernde Massnahmen sind nicht erlaubt. Unterhalt und Erneuerung der bestehenden Drainagenleitungen ist zulässig. | Bauten, Anlagen |
| 4 | Die typischen Landschaftselemente wie Hecken, Bäume, Gehölze, Bachläufe, usw. sind zu erhalten. | |
| 5 | Ausnahmen zu Abs. 3 sind für kleinere Bienenhäuser und Weideunterstände möglich, wenn diese zur Bewirtschaftung erforderlich und auf den beanspruchten Standort angewiesen sind. | Ausnahmen |

§ 20 Kommunale Naturschutzzonen

- | | | |
|---|--|-----------------|
| 1 | Die kommunalen Naturschutzzonen bezwecken die Erhaltung und Aufwertung von Lebensräumen einheimischer Pflanzen und Tiere. | Zweck |
| 2 | Die Nutzung hat sich dem Zweck unterzuordnen. | Nutzung |
| 3 | Bauten, bauliche Anlagen sowie Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen) sind unzulässig, soweit sie nicht zur Erreichung des Schutzzieles erforderlich sind. | Bauten, Anlagen |
| 4 | Zuständig für Aufsicht und Unterhalt ist die Umweltschutzkommission. Sie kann die notwendigen Arbeiten Dritten übertragen (Landwirte, Förster, Vereine usw.). | Zuständigkeit |
| 5 | Die notwendigen Mittel für die Aufsicht und den Unterhalt werden von der Einwohnergemeinde im Rahmen des Budgets bereitgestellt. | Unterhalt |
| 6 | Es ist folgendes Gebiet kommunal geschützt: | Schutzgebiete |
| | - Obere Bechbrönne (Gemeinderatsbeschluss vom Januar 1982) | |

§ 21 Kommunale Uferschutzzone

- | | | |
|---|--|---------|
| 1 | Erhaltung, Schaffung und Förderung naturnaher Ufer mit standortgerechter Ufervegetation und Freihaltung der Uferbereiche von Bauten und Anlagen. | Zweck |
| 2 | Die Nutzung hat sich dem Ziel unterzuordnen; zulässig und notwendig sind Unterhalts- und Pflegemassnahmen wie mähen der Borde, verjüngen und durchlichten der Ufergehölze. | Nutzung |

3 Bauten und Anlagen sind, wenn sie nicht von ihrem Zweck her einen Standort am Ufer erfordern, unzulässig. Dies gilt auch für Terrainveränderungen und Veränderungen der Ufer, soweit solche nicht der Renaturierung, der Revitalisierung oder dem notwendigen Unterhalt des Gewässers dienen. Bauten, Anlagen, Veränderungen

4 Der Gemeinderat kann für den sachgemässen Unterhalt der Bachufer in Ergänzung zum kantonalen Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft Vereinbarungen mit Bewirtschaftern abschliessen. Vereinbarungen

§ 22 Einzelbäume und Baumgruppen

1 Die in den Nutzungsplänen eingetragenen Einzelbäume und Baumgruppen sind geschützt.

2 Sämtliche Massnahmen, welche den Erhalt der Bäume gefährden, sind zu vermeiden. Bei einem Abgang ist an gleicher oder nächst möglicher Stelle ein gleichartiger Baum neu anzupflanzen.

§ 23 Wald- und Feldgehölze

Schutz und Nutzung von Wald- und Feldgehölzen richten sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung.

§ 24 Kulturobjekte

1 Die im Anhang des Zonenreglementes aufgeführten Bauten und Kulturobjekte sind geschützt. Beschreibung

2 Verboten sind alle Massnahmen, die direkt oder indirekt den Erhalt dieser Objekte gefährden (vgl. § 15). Schutzstellung

§ 25 Durch Abfälle belastete Standorte

1 Der Kataster der belasteten Standorte nach Art. 32c USG (ehemals stillgelegten Abfalldeponien und Ablagerungen nach Art. 23 TVA) wird beim Kant. Amt für Umweltschutz geführt und ist auch bei der Baukommission vorhanden. Der Kataster gibt Auskunft über die Belastungssituation an einem Ort und über die zu treffenden Massnahmen. Beschreibung

2 Bei durch Abfällen belastete Standorte gilt, dass bei Bauvorhaben durch die Gemeinde Abklärungen im Sinne von § 12 der kantonalen Verordnung über Abfälle vom 26. Februar 1992 zu veranlassen sind und anfallender Aushub entsprechend seiner Belastung speziell zu verwerten oder zu entsorgen ist. Handlungsweise

§ 26 Ökologischer Ausgleich

Der Gemeinderat kann an geeigneten Stellen für ökologischen Ausgleich sorgen bzw. den Aufbau und die naturnahe Bewirtschaftung entsprechender Flächen durch Dritte unterstützen. Auf Antrag der Umweltschutzkommission kann der Gemeinderat zu diesem Zweck Beiträge an Bewirtschafter ausrichten.

§ 27 Kontrolle und Information

Die Umweltschutzkommission stellt Anträge zur Umsetzung des Naturkonzeptes. Sie überwacht den Vollzug und überprüft den Bestand und die Entwicklung von Natur und Landschaft im Hinblick auf die Schutzziele und informiert den Gemeinderat darüber periodisch im Sinne einer Erfolgskontrolle der getroffenen Massnahmen.

4. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 28 Verfahren

Die Zonenvorschriften unterliegen dem Verfahren nach §§ 15 ff des Planungs- und Baugesetzes.

§ 29 Inkrafttreten

¹ Die Vorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Sie finden Anwendung auf alle Verfahren, die nicht durch einen rechtskräftigen Entscheid erledigt sind.

§ 30 Aufheben der früheren Bestimmungen

Mit dem Inkrafttreten dieser Vorschriften sind alle früheren widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Öffentliche Auflage vom 29. März bis 27. April 2010

Vom Gemeinderat beschlossen am 04. Mai 2010

Der Gemeindepräsident:

U. Hubler

Die Gemeindeschreiberin:

H. Böhm



vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 2010/1270 vom 06. Juli 2010
publiziert im Amtsblatt Nr. 27 vom 09. Juli 2010

Staatschreiber:



Anhang: Geschützte Kulturobjekte

Burgruine Alt-Bechburg (GB Nr. 560)

Pfarrkirche St. Fridolin (GB Nr. 216)

Ehemaliges Pfarrhaus (GB Nr. 263)

Ehemaliges Untervogthaus (GB Nr. 511)

Ehemaliges Zollhäuschen (GB Nr. 32)

Hinteres Portal des Gasthofes zum Kreuz (GB Nr. 274)

Wohnhaus Hof Ober Schloss (GB Nr. 75)

Trog des Dorfbrunnens (öff. Areal)

Wegkreuz beim ehemaligen Pfarrhaus (öff. Areal)

Wegkreuz Stierenweid (GB Nr. 74)